

Entscheidung Nr. 6059 vom 09.04.2015

Antragsberechtigte:

Verfahrensbeteiligte:

Antrag vom 29.01.2015

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

684. Sitzung vom 09. April 2015

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Hamburg

Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Protokollführer:

Für den Anregungsberechtigten:

Für die Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Das Plakat „Après Ski Party – FKK Saunaclub Leipzig“, FKK Saunaclub Leipzig, Leipzig

wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

SACHVERHALT

Verfahrensgegenständlich ist das Plakat „Après Ski Party – FKK Saunaclub Leipzig“. Dieses bewirbt eine Veranstaltung, welche am 07.02. im FKK Saunaclub Leipzig, ... stattfinden soll. Neben den Informationen zu Datum und Örtlichkeit der Veranstaltung befindet sich auf dem Plakat eine Abbildung des Oberkörpers einer jungen Frau, welche lediglich mit einer Wollmütze und einem Büstenhalter bekleidet ist, zwei Nordic-Walking-Stöcke unter den Armen trägt und vor einer schneebedeckten Landschaft steht. Am oberen Rand des Plakates wird mit den Worten „Live Shows • Gang Bang • Buffet“ für die Festivität geworben.

... beantragt mit Schreiben vom 29.01.2015 die Indizierung des Plakates, da die Bewerbung der Après Ski Party mit den Worten „Gang Bang“ geeignet sei, Jugendliche in ihrer Entwicklung zu gefährden. Es sei fraglich, ob Jugendliche beispielsweise die Verknüpfung zwischen „Party“ und „Mehrfachpenetration einer Frau“ herstellten. Dies biete Anlass, von diesem Plakat als „unsittlich“ gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG zu sprechen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag in der Sitzung vom 09.04.2015 entschieden werden solle. Sie äußerte sich hierzu nicht und nahm an der Sitzung nicht teil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Plakates Bezug genommen. Dem Gremium wurde ein Foto des Plakates in Kopie vorgelegt.

GRÜNDE

Das Plakat „Après Ski Party – FKK Saunaclub Leipzig“ war nicht wie beantragt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das 12er-Gremium hat sich mit dem Inhalt des Plakates ausführlich auseinander gesetzt. Im Ergebnis ist das Gremium nicht mehrheitlich zu der Auffassung gelangt, dass vorliegend eine Indizierung auszusprechen war.

Das Gremium hat sich zunächst mit der Frage beschäftigt, ob der Inhalt des Plakates als pornographisch einzustufen ist. Falls dies zu bejahen wäre, würden die Rechtsfolgen des § 15 Abs.1 JuSchG auch ohne die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien gelten, da der Gesetzgeber bereits aufgrund der Ergebnisse der Wirkungsforschung die Pornographie als schwere Jugendgefährdung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG definiert hat.

Nach Auffassung des Gremiums ist das Plakat jedoch nicht als pornographisch einzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Handlungen i.S.v. § 184 h StGB zum Gegenstand hat und diese in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet (vgl. BGHSt 23, 44; BGHSt 37, 55; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Aufl., § 184 Rn. 4).

Nach Ansicht des Gremiums liegt bereits eine sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit im Sinne von § 184 h Nr. 1 StGB nicht vor. Auf dem Plakat ist lediglich der Oberkörper einer jungen Frau zu sehen und ihre Brüste sind zudem durch einen Büstenhalter verdeckt.

Nach Auffassung des Gremiums liegt auch keine einfache Jugendgefährdung vor.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird geeignet, Kinder und Jugendliche sozialemisch zu desorientieren.

Unsittlich ist ein Medium nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (vgl. bereits BVerwGE 25, 318, 320). Abbildungen oder Darstellungen unbekleideter Personen alleine rechtfertigen noch nicht die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien. Hinzutreten müssen weitere Umstände, aus denen sich eine Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn Darstellungen auf eine Steigerung sexuellen Lustgefühls unter Ausklammerung aller menschlichen Bezüge abzielen und dadurch eine der Pornographie artverwandte Inhalts- und Botschaftsebene bewirken, ohne dass die Schwelle zur Pornographie überschritten wird (vgl. Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 29 f. m. w. Nw.).

Unsittlichkeit ist dann zu bejahen, wenn ein „Bild der Ausschließlichkeit, Selbstverständlichkeit sowie Problem- und Bedenkenlosigkeit rascher sexueller Kontakte, unter Wahrnehmung des anderen nur in dessen sexuellen Bezügen, mithin frei von einer Einbindung in die Person als ganze erfassende komplexere Sozialbeziehungen“ (so OVG Münster, Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98) vermittelt wird. Unsittlich sind des Weiteren Medien, die die Verbindung von Sexualität und Gewalt als für Täter und Opfer vorteilhaft darstellen, die Darstellung inzestuöser oder pädophiler sexueller Kontakte als normal oder üblich, die Degradierung von Menschen als sexuell willfähige Objekte, die grob anreißerische Zentrierung von Sex als alleinigem Lebensinhalt, und die Anpreisung diskriminierender Sexualpraktiken oder sadistischer Vorgehensweisen als Lust (vgl. Liesching, a.a.O., § 18 JuSchG Rn. 32).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung abweicht.

Das Gremium sieht die soeben genannten Tatbestandsmerkmale nicht als erfüllt an. Die Abbildung des Oberkörpers der jungen Frau, welche überdies im Brustbereich nicht unbekleidet ist, ist nicht geeignet, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen. Geschlechtsteile werden nicht offen zur Schau gestellt. Das Plakat selbst zielt auch nicht auf eine Steigerung des sexuellen Lustgefühls ab. Es soll vielmehr eine Veranstaltung beworben werden, auf der es mutmaßlich zu sexuellen Handlungen kommen wird. Dieser Veranstaltung dürfen jedoch nur Erwachsene beiwohnen.

Das Plakat wirkt nach Auffassung des Gremiums auch im Übrigen nicht sexualethisch desorientierend auf Kinder und Jugendliche. Zwar kann das Gremium gut nachvollziehen, dass die Beschreibung der Vorzüge der Veranstaltung mit den Worten „Live Shows • Gang Bang •

Buffet“ auf einen Passanten durchaus anstößig wirken kann. Der Ausdruck „Gang Bang“ beschreibt eine Spielart des Gruppensexes, bei der für gewöhnlich mehrere Männer mit einer Frau verkehren. Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein gewisser Anteil der Jugendlichen in der heutigen Zeit diesen Begriff einordnen kann. Den Rückschluss, dass Jugendliche hierdurch das Wort „Party“ automatisch mit „Mehrfachpenetration einer Frau“ assoziieren würden, vermag das Gremium jedoch nicht zu ziehen. Alleine aufgrund der Bewerbung dieser Veranstaltung sieht das Gremium nicht die Gefahr, dass Jugendliche annehmen, zu einer Party gehöre regelmäßig auch die Veranstaltung von Gruppensex bzw. es sei nichts Ungewöhnliches, ein derartiges Treiben auf einer Party vorzufinden. Im Gegenteil: Die Verbindung von „Party“ und „Gang Bang“ wirkt eher ungewöhnlich und fällt auf, weshalb es auch zu dem zugrundeliegenden Bürgerhinweis kam. Auch den denkbaren Schluss, Frauen würden durch das Plakat generell zum Sexualobjekt degradiert, vermag das Gremium nicht zu ziehen. Eine sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen liegt mithin nicht vor.

Das Plakat ist daher nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.